



Dies Blatt erscheint
Mittwochs und Sonnabends.

Preis: pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr., auch durch
die Kaiserl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im Kreise und
sämmliche Annoncen-Büreaus für uns an.

Preis: die 3gehalt. Zeile 1 $\frac{1}{4}$ Sgr.

1. Jahrg.

Berlin, den 26. Juni.

2. Quartal.

Am tliches.

Berlin, den 18. Juni 1872.

Mit dem 3. October d. J. scheiden diejenigen Provinzial-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter aus, welche für die Wahlperiode 1866 bis 1872 gewählt worden sind.

Zu denselben gehört der Abgeordnete der Landgemeinden der Kreise Teltow und Beestow Storkow, Ortschulze Schinke in Deutsch-Nieders und dessen Stellvertreter, der Bauergutsbesitzer Stiebert zu Willmersdorf.

Bevor die von des Herrn Oberpräsidenten Excellenz angeordnete Neuwahl erfolgen kann, ist es erforderlich, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. Februar 1830 — Gesetz-Sammlung Seite 46 — in den Landgemeinden des Kreises die Wahl neuer Ortswähler voraussetze, und zwar hat jede Gemeinde nach §. 21 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 — Gesetz-Sammlung Seite 130 — einen solchen in ortsüblicher Weise zu wählen.

Die Ortsvorstände veranlasse ich, diese Wahlen vorzunehmen und mir die Wahlverhandlung jedenfalls binnen 14 Tagen einzusenden.

Ich bemerke hierbei, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen von den erschienenen Wählern erhalten und eine Persönlichkeit sein muß, welche

- 1) sich im Besitz einer Wirtschaft befindet,
- 2) das 24. Lebensjahr vollendet hat und
- 3) einen unbescholtenen Ruf besitzt.

Da nach der Wahl der Ortswähler noch die Wahl der Bezirkswähler erfolgen muß, ehe zur Wahl des Provinzial-Landtags-Abgeordneten geschritten werden kann, so ist die Innehaltung der für die Einreichung der Wahl-Verhandlung über die Ortswähler-Wahl gestellten Frist durchaus notwendig.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 22. Juni 1872.

In Dsdorf ist am 16. Juni cr. ein Hund getödtet worden, welcher nach thierärztlicher Feststellung an der Tollwuth litt.

Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 (Amtsblatt de 1868 S. 50/51) ordne ich daher hiermit an, daß alle Hunde in Dsdorf und in denjenigen Ortschaften, welche in dem einhalbeiligen Umkreise von Dsdorf belegen sind, 6 Wochen hindurch an die Kette zu legen oder einzusperrten und während dieser Zeit genau zu beobachten sind.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 18. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 49 — in Betreff der Tollwuth unter den Hunden in Neuhof auch für den vorliegenden Fall Anwendung.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 22. Juni 1872.

Der bisherige Gerichtsmann Karl Dochan zu Tornow ist zum Schulzen dieser Gemeinde und der Kossäch Koker daselbst zum Gerichtsmann an Stelle des ac. Dochan ernannt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 22. Juni 1872.

Der Bauer und Steuererheber Friedrich Mehlig zu Groß-Schulzendorf ist zum Seßschulzen an Stelle des verstorbenen Lehnschulzen Krüger daselbst ernannt, bestätigt und vereidigt worden.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Bekanntmachung.

Die Kreis-Sparkasse zu Jüterbog hat circa 200,000 Thlr. disponibel, welche zu 5 Procent, am liebsten in größern Posten, auf ländliche oder städtische Grundstücke ausgeliehen werden sollen. Die Verhältnisse der Kreis-Sparkasse gewähren dem Schuldner die Garantie, daß ihm bei pünktlicher Zinszahlung das Kapital nicht gekündigt wird.

Anträge sind an das Curatorium der Kreis-Sparkasse zu richten.

Jüterbog, den 21. Juni 1872.

Der Landrath
Hoffmann.

Verhandlungen

des Königlichen Kreisgerichts zu Berlin.

Nur um der Polizei einen Poffen zu spielen, brachte sich der Arbeiter Friedrich Budach aus Rudow auf die Anklagebank. Zu der am 13. Februar d. J. in Cöpenick stattfindenden Aushebung war auch Budach geladen. Er machte sich jedoch dabei so unnütz, daß seine Einsperrung in das Polizeigefängniß nothwendig wurde. Mit ihm theilte dasselbe Geschick der Knecht Schulze. Als beide aus dem Gefängniß wieder entlassen wurden, fand sich in demselben eine Decke vor, die mittelst eines Messers aus Muthwillen zerschnitten war. Die Anklage behauptet nun, Budach habe das Zerschneiden bewirkt und stellt ihn deshalb wegen Sachbeschädigung vor das Richtercollegium. Er bestreitet diese Behauptungen und giebt an, daß ihm bei seiner Verhaftung sämmtliche Sachen und mit diesen, sein Messer abgenommen worden sei, so daß er ein solches gar nicht besessen habe.

Sein Zellengenosse Schulze bekundet jedoch eidlich, daß Budach die Decke mit einem Messer zerschnitten und dabei geäußert habe: „er werde der Polizei einen Poffen spielen.“

Das Dienstmädchen, unverschel. Müller sagt aus, daß der Angeklagte sich später in Rudow seiner Heldenthat gerühmt und dabei den Zusatz gemacht habe: „Er habe der Polizei in Cöpenick einen Poffen gespielt und wenn er nicht aus dem Gefängniß herausgelassen wäre, hätte er noch die Dielen aufgerissen.“

Der Gerichtshof nahm hiernach keinen Anstand den Poffen für eine Sachbeschädigung anzusehen und mit Rücksicht auf die dabei documentirte Bosheit den Budach zu einer Woche Gefängniß zu verurtheilen.

Der Maler Carl Albert Trogisch in Cöpenick war und scheint noch jetzt der Ansicht zu sein, daß seinem Sohne seitens des Lehrers Herzfeld in der Schule zu viel gelähme. Am 6. Mai d. J. stellte er denselben wegen einer seinem Kinde verabreichten Züchtigung auf der Straße zur Rede und gebrauchte dabei mit drohender Geberde die Worte: „Schlagen sie meinen Sohn nicht noch einmal.“ Herzfeld entfernte sich schweigend, sah sich jedoch